

## IHK-Merkblatt

### **Änderungen für Vermittler von Vermögensanlagen - Für bestimmte Produkte jetzt Erlaubnis nach § 32 KWG erforderlich**

#### **1. Änderung der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 lit. e des Kreditwesengesetzes (KWG)**

Ab 31. Dezember 2016 dürfen Finanzanlagenvermittler mit einer Erlaubnis nach § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 Gewerbeordnung (GewO) nur noch solche Vermögensanlagen im Sinne von § 1 Absatz 2 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) vermitteln oder hierzu beraten, die erstmals öffentlich angeboten werden. Eine Vermittlung von oder Beratung zu Vermögensanlagen auf dem Zweitmarkt zwischen Anlegern ist damit auf Grundlage einer Erlaubnis nach § 34f GewO nicht mehr zulässig. Hierfür wird eine Erlaubnis nach § 32 KWG - Erlaubnis zum Erbringen von Finanzdienstleistungen - erforderlich. Eine Tätigkeit ohne diese erforderliche Erlaubnis ist gemäß § 54 KWG strafbar. Da das Gesetz keine Übergangsfrist enthält, besteht Handlungsbedarf für alle Vermittler und sogenannte Zweitmarktplattformen, die über den 31. Dezember 2016 hinaus weiterhin in zulässiger Weise Vermögensanlagen auf dem Zweit- bzw. Drittmarkt vermitteln oder hierzu eine Beratung anbieten möchten.

Auch die Anlagevermittlung von oder Anlageberatung zu Anlageprodukten gemäß § 34f Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 GewO ("geschlossene Investmentvermögen") auf dem Zweitmarkt wird nicht von der Bereichsausnahme des § 2 Absatz 6 Satz 1 Nummer 8 KWG abgedeckt und setzt eine Erlaubnis nach § 32 KWG voraus.

#### **2. Änderung des § 1 Absatz 2 Nummer 7 des Vermögensanlagengesetzes (VermAnlG)**

Das 1. Finanzmarktnovellierungsgesetz (Artikel 10 Nummer 1) ändert mit Wirkung zum 31. Dezember 2016 auch das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG). Dessen § 1 Absatz 2 Nummer 7 wird künftig wie folgt gefasst: Vermögensanlagen im Sinne dieses Gesetzes sind nicht in Wertpapieren im Sinne des Wertpapierprospektgesetzes verbriefte und nicht als Anteile an Investmentvermögen im Sinne des § 1 Absatz 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs ausgestaltete sonstige Anlagen, die eine Verzinsung und Rückzahlung oder einen vermögenswerten Barausgleich im Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld gewähren oder in Aussicht stellen."

Damit will der Gesetzgeber sicherstellen, dass auch Direktinvestments in Sachgüter (z. B. Beteiligungen am Erwerb einzelner Container), bei welchen der Rückerwerb der Anlage von Willen des Anbieters oder eines Dritten abhängt, von dem Tatbestand erfasst werden.

Dieses Merkblatt soll sensibilisieren und kann nur erste Anhaltspunkte für rechtlich richtiges Verhalten geben. Bei Nachfragen wenden Sie sich an Ihre IHK zu Coburg, Ansprechpartner: Frank Jakobs, Leiter Bereich Recht | Steuern,  
Tel.: 09561 7426-17; E-Mail: frank.jakobs@coburg.ihk.de.